

Entwässerungssatzung

der Abwasserbetrieb TEO AöR (Anstalt öffentlichen Rechts)

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
Urfassung Verwaltungsrat	vom 25.02.2016 vom 12.01.2016	in Kraft getreten am 25.02.2016
 Änderung Verwaltungsrat 	vom 21.12.2016 vom 16.11.2016	in Kraft getreten am 01.01.2017
ÄnderungVerwaltungsrat	vom 20.12.2017 vom 20.11.2017	in Kraft getreten am 01.01.2018
ÄnderungVerwaltungsrat	vom 19.12.2018 vom 15.11.2018	in Kraft getreten am 01.01.2019
 Änderung Verwaltungsrat 	vom 17.12.2020 vom 25.11.2020	in Kraft getreten am 01.01.2021
5. Änderung Verwaltungsrat	vom 21.12.2021 vom 24.11.2021	In Kraft getreten am 01.01.2022

ÄnderungVerwaltungsrat	vom 22.12.2022 vom 23.11.2022	In Kraft getreten am 01.01.2023
7. Änderung Verwaltungsrat	vom 19.12.2023 vom 22.11.2023	In Kraft getreten am 01.01.2024

in der Fassung der 7. Änderung

Inhaltsübersicht

Präambe	ı
riaaiiibe	ı

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Benutzungsrecht
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
§ 8	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 10	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 11	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 12	Ausführung von Anschlussleitungen
§ 13	Besondere Bestimmungen für den Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlage
§ 14	Zustimmungsverfahren
§ 15	Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16	Abwasserinformationssystem
§ 17	Abwasseruntersuchungen
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
§ 19	Haftung
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete
§ 21	Beiträge und Gebühren
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Inkrafttreten

Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 7. Änderung vom 19.12.2023 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

In seiner Sitzung am 22.11.2023 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) sowie des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts "Abwasserbetrieb TEO" in der aktuell geltenden Fassung.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)

§ 1 ¹ Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbetrieb TEO AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Der Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW geregelt.
 - Für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung gilt die gesonderte Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR.
- (2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 ^{1, 2, 5, 7} Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR:
 Das Entsorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen.

Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

- a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- b) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

3. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

4. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

- 5. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Abwasserbetrieb TEO AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Bei öffentlichen Abwasseranlagen, die auf Privatgrundstücken verlaufen, sind ferner die Leitungen von dem Hauptkanal bis einschließlich zum Stutzen (Einbindung der jeweiligen Anschlussleitung) öffentlich.

- d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Im Gebiet der Gemeinde Ostbevern gehört der Leitungsabschnitt von der Hauptleitung bis einschl. Schieberarmatur zur öffentlichen Abwasseranlage.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR geregelt sind.

6. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes, soweit durch den Abwasserbetrieb hergestellt oder durch schriftliche Bestätigung des Abwasserbetriebes oder durch einvernehmliche Widmung übertragen.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bzw. im Fall des Vorhandenseins eines Kontrollschachtes im Gebiet der Gemeinde Ostbevern ab Hinterkante Kontrollschacht bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

7. Private Abwasseranlagen

- a) Hausanschlussleitungen, siehe Nr. 6 b)
- b) Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, Versickerungsanlagen).

8. Druckentwässerungsnetze:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpeneinrichtungen (auch Kompressoren) erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte (auch Kompressoren) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

9. Abscheider/Abscheideranlagen:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (§ 58 WHG).

12. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Abwasserbetrieb TEO AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

13. Fehlanschluss:

Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist jeder satzungswidrige Anschluss, insbesondere der Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 3 ¹ Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Abwasserbetrieb TEO AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 4 ¹ Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Wenn der Anschluss eines Grundstückes aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR ebenso den Anschluss versagen. Beides gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Abwasserbetrieb TEO AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen wurde.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6 ^{1, 7} Begrenzung des Benutzungsrechts

- In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschweren oder behindern,

- 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
- 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Abfälle aus Abscheideranlagen, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 - 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - 6. radioaktives Abwasser.
 - 7. Inhaltsstoffe von Chemietoiletten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, soweit diese im Rahmen eines Gewerbebetriebes anfallen bzw. gesammelt werden und soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Abwasserbetrieb TEO AöR schriftlich zugelassen worden sind
 - 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 - 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 - 10. Silagewasser,
 - 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Abwasserbetrieb TEO AöR schriftlich zugelassen worden ist
 - 13. Blut aus Schlachtungen,
 - 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 - 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 - 16. Emulsionen von Mineralölprodukten und
 - 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- 18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen wird
- 19. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 WHG Abs. 3), soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden sind
- 20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte des jeweiligen Entsorgungsgebietes an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Einleitung von gewerblichen Abwässern mit einem CSB:BSB 5-Verhältnis von größer als 3 ist genehmigungspflichtig.
- (5) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in Abwasseranlagen ist verboten.
- (6) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Abwasserbetrieb TEO AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Abwasserbetrieb TEO AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

§ 7 ^{1, 2, 5, 6, 7} Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Der Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück Rückstände von Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen werden, hat Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlage). Die Abscheideranlagen und ihr Betrieb müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidesystem ist nicht zulässig.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Abwasserbetrieb TEO AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Abwasserbetrieb TEO AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht entbindet den 48 LWG NRW nach § abwasserüberlassungspflichtigen Anschlussnehmer nicht von der Verantwortung für sein einzuleitendes Abwasser.
- (3) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abscheideanlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik bzw. DIN-/EN-Normen zu entleeren. Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dies sofort selbstständig zu veranlassen. Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist berechtigt, einen Abscheider kostenpflichtig zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den Regeln der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Für den Abscheider oder die sonstige Vorbehandlungsanlage ist durch den Anschlussnehmer ein Betriebstagebuch zu führen, indem die jeweiligen Zeitpunkte und Ereignisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren ist.

Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR ist das Betriebstagebuch zum Zweck der Funktionsprüfung und zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage vorzulegen.

- (5) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer hat der Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
 - wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt werden,
 - wenn Abscheideanlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
 - wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions-und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

§ 8 ¹ Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche

Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Abwasserbetrieb TEO AöR erfolgen.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (9) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

§ 9 ^{1, 7} Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Abwasserbetrieb TEO AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 10 ^{1, 5, 7} Nutzung des Niederschlagswassers

- Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück (1) anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Abwasserbetrieb TEO AöR anzuzeigen. Für die Anzeige ist der entsprechende Vordruck "Flächenermittlung für Niederschlagswasser Gewässerunterhaltung" Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser von ausgeschlossen werden kann.
- (2) Eine Brauchwasseranlage ist mit einem Notüberlauf mit einer Nennweite von mindestens 100 mm an die Kanalisation anzuschließen.

- (3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen. Die Einrichtungen sind auf seine Kosten zu unterhalten und zu warten.
- (4) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer den Betrieb von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Mulden, Rigolen, Schacht-versickerung), so hat er dies bei der Abwasserbetrieb TEO AöR anzuzeigen. Für die Anzeige ist der entsprechende Vordruck "Flächenermittlung für Niederschlagswasser Gewässerunterhaltung" der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Abwasserbetrieb TEO AöR kann ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des versickerten Niederschlagswassers freistellen, wenn im Weiteren die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen ist, eine Abnahmebescheinigung der Anlange durch ein Fachunternehmen vorliegt und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage unter Berücksichtigung der Rückstauebene besteht, so dass eine Überschwemmung von angrenzenden Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 11 ⁷ Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- Führt die Abwasserbetrieb TEO AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die (1) mittels Druckentwässerungsnetzes Entwässerung eines durch. hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Abwasserbetrieb TEO AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen vorzulegen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12 ^{1, 5, 7} Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche

Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen oder Kombi-Schächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Zusätzliche Anschlussleitungen müssen von der Abwasserbetrieb TEO AöR genehmigt werden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes an der Grundstücksgrenze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu dulden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, bzw. im Gebiet der Gemeinde Ostbevern den entsprechenden Einbau zu dulden, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Übererdung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.
- (4a) Wird ein Kontrollschacht abweichend von § 2 Nr. 6 b) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere bei Grenzbebauung, zwischen der privaten Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Sammler verbaut, gehört der jeweilige Kontrollschacht in allen Gebieten außer Ostbevern nicht zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung. Die Abwasserbetrieb TEO AöR behält sich in einem solchen Fall jedoch vor, die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung sowie

die laufende Unterhaltung an dem Kontrollschacht gegen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW durchzuführen.

- (5) Bei Errichtung oder nach Aufforderung durch die Abwasserbetrieb TEO AöR im Bestand wird die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes durch die Abwasserbetrieb TEO AöR bestimmt. Bei gewerblichen Abwässern müssen die Kontrollschächte eine Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probeentnahmen zu erleichtern.
- (6) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Abwasserbetrieb TEO AöR zu erstellen.
- Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen (7) Abwasserbetrieb TEO Abwasseranlage, SO kann die AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass Selbstüberwachung des Zustands und Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern und mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.
- (9) Die Genehmigung des Anschlusses kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser begrenzt werden, wenn z.B. eine Erhöhung der bebauten oder befestigten Flächen von einem Grundstück oder von mehreren Grundstücken nach Absatz 8, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll, erfolgen soll oder die Ableitung dieses Niederschlagswassers auf Grund der hydraulischen Leitungsfähigkeit der Abwasserkanäle oder der Vorflut dienenden Gewässer nur begrenzt möglich ist.
- (10) Die Abläufe von Straßen, Wegen und Plätzen mit Zuleitung zur öffentlichen Abwasseranlage sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einem Ablaufschacht mit Schmutzfangfunktion auszustatten.

(11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Abwasserbetrieb TEO AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13 Besondere Bestimmungen für den Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlage

- (1) Soweit die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Einwohner im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR gewahrt sind, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auf Antrag des Grundstückseigentümers von einem Schmutzwasseranschluss ganz oder teilweise absehen und einen Anschluss an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage hierfür zulassen, wenn
 - a) das Trenn- oder Mischsystem die einzuleitende Abwassermenge hydraulisch nicht aufnehmen kann und
 - das Trenn- oder Mischsystem das einzuleitende Abwasser auf Grund der chemischen Zusammensetzung nicht schadlos aufnehmen kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4).
- (2) Die Zulassung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, um die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu sichern. In der Zulassung können Abweichungen der Abwassereigenschaften nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zu § 6 Abs. 3 geregelt werden.
- (3) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung sowie gegebenenfalls Änderung und Erneuerung des Anschlusses an die Abwasserbehandlungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen. Die eingeleiteten Mengen sind vom Grundstückeigentümer zu erfassen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann jederzeit eine Überprüfung der Messvorrichtung auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.
- (4) Der Anschluss an die Abwasserbehandlungsanlage kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch vertraglich geregelt werden.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung, Änderung oder der beabsichtigte Betrieb eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Abwasserbetrieb TEO AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Für den Entwässerungsantrag ist der entsprechende Vordruck "Entwässerungsantrag" der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Abwasserbetrieb TEO AöR mitzuteilen. Die Sicherung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten, fachgerecht nach dem Stand der Technik, durchzuführen.

§ 15 ^{1, 7} **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach§ 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw

NRW. Legt die Abwasserbetrieb TEO AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Abwasserbetrieb TEO AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Abwasserbetrieb TEO AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Abwasserbetrieb TEO AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 ¹ Abwasserinformationssystem

- (1) Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Abwasserbetrieb TEO AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (2) Bei der Abwasserbetrieb TEO AöR wird zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ein Abwasserinformationssystem geführt. Das Abwasserinformationssystem enthält insbesondere
 - 1. abwasserrelevante Daten über Betriebe mit gewerblichem, industriellem Abwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (Einleitungskataster) und
 - 2. Daten über

- a) das Einbringen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie
- b) die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Absatz 1.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Sie kann den Einbau von automatischen Messund Probeeinrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 ^{1, 5,} Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 4. sich die der Mitteilung nach § 16 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 - 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Abwasserbetrieb TEO AöR und Beauftragte der Abwasserbetrieb TEO AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs.

1 Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Abwasserbetrieb TEO AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Abwasserbetrieb TEO AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Abwasserbetrieb TEO AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann den Einbau von Messschächten hinter Abwasserbehandlungsanlagen fordern. Der Einbau der Messschächte kann für vorhandene Anlagen auch nachträglich gefordert werden. Die Kosten für den Einbau und Betrieb der Messschächte gehen zu Lasten des Einleiters.

§ 20⁷ Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei gemeinsamer Anschlussleitung sind die Eigentümer aller durch diese Leitung angeschlossenen Grundstücke sowie die nach Abs. 1 Verpflichteten Gesamtschuldner.

§ 21 Beiträge und Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Anschlussberechtigten Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 ^{1, 5} Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 6 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 6 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

- 4. § 8 Absatz 2
 - das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 5. § 8 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Abwasserbetrieb TEO AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

- 6. § 10 Absatz 1
 - auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Abwasserbetrieb TEO AöR angezeigt zu haben,
- § 11 Abs. 3 und § 12 Absatz 4 die Kontrollschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
- 8. § 12 Absatz 1

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Abwasserbetrieb TEO AöR erstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Abwasserbetrieb TEO AöR mitteilt,

11. § 15

die Pflicht zur Abwasserüberlassung nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht einhält oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 1

auf ein entsprechendes Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Abwasserbetrieb TEO AöR oder die durch die Abwasserbetrieb TEO AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 1) Die §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 18 und 22 wurden durch die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 21.12.2016 mit Wirkung vom 24.12.2016 geändert.
- 2) Die §§ 2 und 7 wurden durch die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 geändert.
- 3) Die Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 wurde durch die 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 geändert.
- 4) Die §§ 4, 8, 9, 12, 15, 18 wurden durch die 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 17.12.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 geändert.
- 5) Die §§ 2, 7, 10, 12, 18 und 22 wurden durch die 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 21.12.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022 geändert.
- 6) Der § 7 wurde durch die 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 22.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 geändert.
- 7) Die §§ 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 15 und 20 wurden durch die 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 geändert.